

FrontLine SIX x-clear AG

Änderungen bei SIX x-clear AG aufgrund der Vorschriften MiFID II und MiFIR

1.0 Überblick

Um die einschlägigen Vorschriften gemäss MiFID II und MiFIR (nachfolgend gemeinsam «MiFID II» genannt) einzuhalten, müssen Handelsplätze und Wertpapierfirmen (einschliesslich Clearing-Mitglieder) ihre Meldungsformate für die Trading Capacities anpassen. SIX x-clear wird dies unterstützen, indem sie die durch MiFID II angeforderten neuen Trading Capacities den bestehenden zuordnet.

2.0 Zeitpunkt der Umsetzung

3. Januar 2018

3.0 Auswirkung auf die Teilnehmer

MiFID II wird verschiedene neue Trading Capacities einführen. SIX x-clear wird die neuen Trading Capacities von MiFID II den bei SIX x-clear bestehenden «Principal (PRIN)» (Principal: Eigengeschäft) oder «Agency (AGEN)» (Agency: Kundengeschäft) zuordnen.

4.0 Details

4.1 Handhabung der Trading Capacities

Mit MiFID II werden neue Domainwerte für die Indikatoren der Trading Capacities eingeführt. Nachfolgend sind die Indikatoren für die Trading Capacities angegeben, die durch die Schnittstellen zwischen den Handelsplätzen und SIX x-clear unterstützt werden.

Handelsplatz	Handelsplatz MIC	Handelsfunktion
Cboe Europe Equities	BATE, CHIX	AOTC (jede sonstige Handelsfunktion)
Turquoise	TRQX	DEAL (Transaktion auf eigene Rechnung)
UBS MTF	XUBS	MTCH (Matched Principal)
London Stock Exchange	XLON	
SIX Swiss Exchange inkl. SLS	XSWX, XVTX	PRIN (Principal) PRNC (Tätigkeit als Principal)
Aquis	AQXE	AGEN (Agency)
Equiduct	XEQT	PRIN (Principal)
Nasdaq Nordic	XCSE, XHEL, XSTO, FNSE	
SIGMA X MTF	SGMX	
Traiana - Harmony	TRAI	

SIX x-clear wird alle von den Handelsplätzen erhaltenen Trading Capacities entweder «PRIN» (Principal) oder «AGEN» (Agency) zuordnen und wenden dabei die folgenden Standard-Mappingregeln an.

Handelsfunktionen nach MiFID II (Ab 3. Januar 2018)	Von SIX x-clear zugeordnet und gemeldet als
PRIN (Principal) DEAL (Transaktion auf eigene Rechnung) MTCH (Matched Principal)	PRIN (Principal)

FrontLine SIX x-clear AG

Handelsfunktionen nach MiFID II (Ab 3. Januar 2018)	Von SIX x-clear zugeordnet und gemeldet als
AGEN (Agency)	AGEN (Agency)
AOTC (jede sonstige Handelsfunktion)	

Bei der Meldung von Transaktionen im SAT-Reporting an Euroclear UK und Irland wird SIX x-clear die Trading Capacities verwenden, die in den Mappingregeln definiert sind.

4.2 Auswirkungen auf das Reporting für SIX x-clear Members

- SIX x-clear wird keine Angaben zu den ursprünglichen Trading Capacities von den Handelsplätzen in den relevanten Meldungen, bereitstellen, sondern lediglich den konvertierten Status «Agency» (Kundengeschäft) oder «Principal» (Eigengeschäft).
- In allen Meldungen zu Bruttotransaktionen und Abwicklungsinstruktionen, die SIX x-clear an Clearing Members übermittelt, werden die Trading Capacities entweder als «PRIN» oder als «AGEN» angegeben (siehe Tabelle der Mappingregeln in Ziffer 4.1).
- Aktuell gilt folgendes Verfahren: Wenn SIX x-clear aus dem Trade Feed der Handelsplätze den Indikator «RLPR» als Handelsfunktion erhalten hat, übermittelt SIX x-clear in den Handelsabschluss-Meldung (MT518-Meldungen) an die Clearing Members den Indikator «RLPR» wie von den Handelsplätzen angegeben. Diese Informationen zu Bruttotransaktionen werden neu mit der Angabe «PRIN» wie nachstehend angegeben ergänzt, wenn vom Handelsplatz der Indikator für die Trading Capacity als «RLPR» eingeht.

SWIFT Message Block	Alter Wert	Neuer Wert
B1 Confirmation Parties	22F::TRCA//RLPR	22F::TRCA//PRIN

5.0 Kontakt

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Relationship Manager. Die Kontaktangaben finden Sie unter www.six-securities-services.com > Clearing > Kontakte.

SIX x-clear AG macht ihre Members in diesem Zusammenhang auf die Paragraphen **7.1 lit. f. und 25.3** der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX x-clear AG aufmerksam, die festhalten, dass das Member die Verantwortung trägt für die steuerlichen Erfordernisse und Folgen des Clearings mit SIX x-clear AG gemäss Anwendbarem Recht und dass SIX x-clear AG keine Verantwortung übernimmt für allfällige Belastungen oder sonstige nachteilige Folgen aufgrund von Steuergesetzen oder Anordnungen von Steuerbehörden gemäss Anwendbarem Recht, die im Zusammenhang mit dem Clearing durch SIX x-clear AG entstehen.